



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 06/2011**

**Montag, 27.06.2011**

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der  
Gemeinde Bernried bezüglich Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nrn.  
209/8, 209/6 und 209/1, Gemarkung Egg (Anwesen Schrimphof 1, 1a und  
2), durch den Markt Metten

hier: Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 14.06.2011,  
Az. 20-050.....

Seite 86

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes  
Hengersberg und der Gemeinde Niederalteich

hier: Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom  
14.06.2011, Az.: 20-0220.....

Seite 90

Übungen der Bundeswehr in der Zeit vom

01.07.2011 – 29.07.2011.....

Seite 91

01.08.2011 – 31.08.2011.....

Seite 91

01.09.2011 – 30.09.2011.....

Seite 91

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried  
bezüglich Wasserversorgung der Grundstücke Fl.Nrn. 209/8, 209/6 und 209/1, Gemarkung Egg  
(Anwesen Schrimpfhof 1, 1a und 2), durch den Markt Metten

## **Bekanntmachung**

**vom 14.06.2011, Az. 20-050**

Die Gemeinde Bernried hat dem Markt Metten Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 08.06.2011, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 14.06.2011  
Landratsamt

gez.

Peterle  
Oberregierungsrat

### **I.**

#### **Genehmigung**

Die zwischen dem Markt Metten und der Gemeinde Bernried am 30.05.2011/04.04.2011 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung für die Grundstücke Fl.Nrn. 209/8, 209/6 und 209/1, Gemarkung Egg, durch den Markt Metten wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

**rechtsaufsichtlich genehmigt.**

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung dem Markt Metten die Befugnis übertragen wurde, die für den Markt Metten jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Bernried anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

Die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG vorgeschriebene amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung wird durch das Landratsamt Deggendorf veranlasst. Die beteiligten Gemeinden erhalten nach Abschluss des Bekanntmachungsverfahrens je eine Ausfertigung des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf.

## II.

### Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

zwischen

dem **Markt Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,**  
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Erhard Radlmaier**

und

der **Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried**  
vertreten durch **den Ersten Bürgermeister Eugen Gegenfurtner**

über

die Wasserversorgung der Anwesen „Schrimphof 1, 1a und 2“

#### Vorbemerkungen:

Die Eigentümer der Anwesen Schrimphof 1 (Flur-Nr. 209/8 Gemarkung Egg), Schrimphof 1a (Flur-Nr. 209/6) und Schrimphof 2 (Flur-Nr. 209/1) haben mit Schreiben vom 17.02.2011 beim Markt Metten den Antrag gestellt, dass die Anwesen „Schrimphof 1, 1a und 2“ an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Marktes Metten anzuschließen. Ein Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Metten ist aufgrund der örtlichen Begebenheiten zweckmäßig und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann vom Markt Metten sichergestellt werden.

### § 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Bernried überträgt dem Markt Metten die Wasserversorgung für die Anwesen „Schrimphof 1, Flur-Nr. 209/8, Gemarkung Egg, Schrimphof 1a, Flur-Nr. 209/6, Gemarkung Egg, sowie Schrimphof 2, Flur-Nr. 209/1, Gemarkung Egg.
- (2) Die zu versorgenden Grundstücke sowie die geplante Leitungstrasse sind in dem beiliegenden Lageplan M 1:1000 gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.
- (3) Nach Errichtung der Leitungen wird ein Bestandsplan der Leitungstrasse erstellt; dieser Plan wird dann ebenfalls Bestandteil der Zweckvereinbarung.

### § 2 Übertragung der Befugnisse

Der Markt Metten ist berechtigt, die für ihn jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen auf die in § 1 genannten, zum Gemeindegebiet Bernried gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

### § 3 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung der betroffenen Anwesen gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

#### **§ 4 Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

#### **§ 5 Ersetzung der bisherigen Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernried und dem Markt Metten für die Übertragung der Wasserversorgung des Anwesens Schrimphof 1 vom 12.08.2009 bzw. 24.08.2009 wird durch diese Vereinbarung ersetzt.

#### **§ 6 Genehmigung, Inkrafttreten**

- (1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Metten, den 30. Mai 2011  
Markt Metten

Bernried, den 04. April 2011  
Gemeinde Bernried

gez.

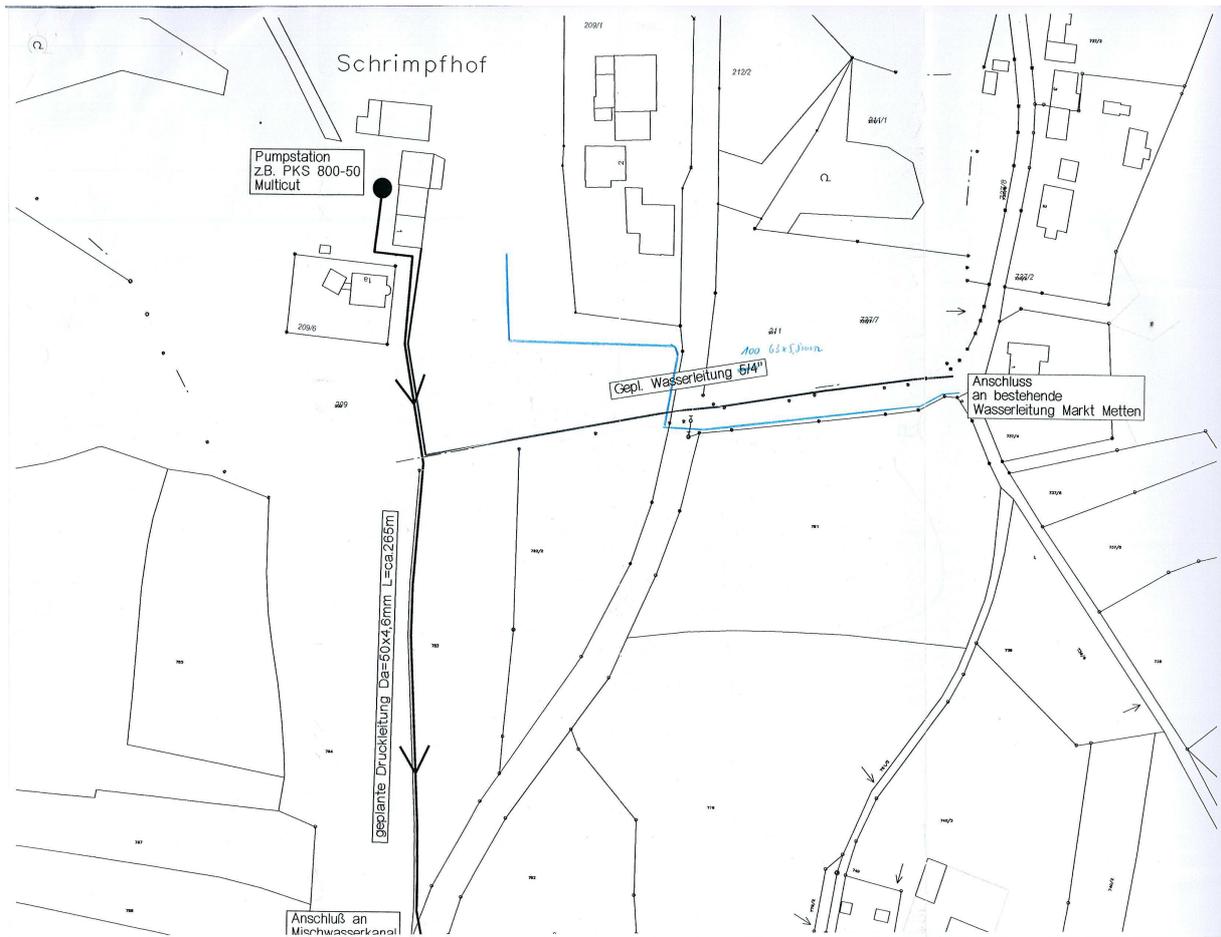
gez.

\_\_\_\_\_  
Erhard Radlmaier  
1. Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Eugen Gegenfurtner  
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat des  
Marktes Metten hat dieser  
Vereinbarung mit Beschluss  
vom 23.03.2011 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde  
Bernried hat dieser Vereinbarung  
mit Beschluss vom 31.03.2011  
zugestimmt.



20-022-1

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen des Marktes Hengersberg und der Gemeinde Niederalteich

**Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 14.06.2011, Az.: 20-0220**

## **Verordnung**

zur Änderung des Gebietes des Marktes Hengersberg und der Gemeinde Niederalteich, beide Landkreis Deggendorf

vom 09.06.2011.

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

### **§ 1**

In den Markt Hengersberg (Gemarkung Altenufer) wird aus der Gemeinde Niederalteich (Gemarkung Niederalteich) das Flurstück Nr. 958/3 mit einer Fläche von 45 m<sup>2</sup> umgegliedert.

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Altenufer und Niederalteich.

### **§ 2**

Der Veränderungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Vermessungsamt Landau a.d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann dann von jedermann dort eingesehen werden.

### **§ 3**

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Deggendorf, 09.06.2011  
Landratsamt

gez.

Peterle  
Oberregierungsrat

## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

SCHWABACH 32U PV 4865 – KALLMÜNZ 32U QV 1650 – NEUNBURG v. WALD 33U UQ 1070 – CHAM 33U UQ 3055 – REGEN 33U UQ 6325 – PASSAU 33U UP 7685 – SIMBACH 33U UP 3282 – EGGENFELDEN 33U UP 3364 – TAUFKIRCHEN 33U TP 8859 – MOOSBURG 32U QU 1772 – ALLERSHAUSEN 32U PU 9276 – THEISSING 32U PV 8910 – NEUBURG a.d. DONAU 32U PV 6001 – NÖRDLINGEN 32U PV 1012 – FREMDINGEN 32U PV 0725 – GUNZENHAUSEN 32U PV 2943

### **voraussichtliche Ballungsräume:**

**KEINE**

### **Zeit:**

01.07.2011 – 29.07.2011  
01.08.2011 – 31.08.2011  
01.09.2011 – 30.09.2011

### **Nähere Angaben zur Übung:**

Sonstige Übung: Fliegerische Aus- und Weiterbildung 2011

### **Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

Taktikausbildung großräumiger PAH-Einsatz im Rahmen der Fliegerischen Aus- und Weiterbildung

### **Besonderheiten:**

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen findet grundsätzlich kein fliegerischer Dienst statt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 08. Juni 2011  
LANDRATSAMT  
gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin